

L e s e f a s s u n g mit eingearbeiteter Änderung 29.09.1999

Satzung

zum Schutz und zur Pflege des Baumbestandes der Gemeinde Neukieritzsch

§ 1 Schutzzweck

- (1) Der Baumbestand im Gemeindegebiet Neukieritzsch ist entscheidender Bestandteil der Lebensqualität seiner Einwohner und dient dem Natur- und Umweltschutz.
Es gilt den Baumbestand zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Der Zweck der Satzung ist besonders darauf gerichtet,
 - a) die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu garantieren,
 - b) die Abwehr schädlicher Einwirkungen durch Staub und Abgase auf Mensch, Tier und Vegetation zu sichern,
 - c) die Erhaltung und Verbesserung des Klimas in der Ortslage Neukieritzsch zu gewähren,
 - d) die Erhaltung der Zonen für Ruhe und Erholung zu garantieren,
 - e) das Orts- und Landschaftsbild zu gliedern, zu gestalten und zu pflegen,
 - f) einen artenreichen Baumbestand unter vorrangiger Berücksichtigung einheimischer, standortgerechter Gehölze zu erhalten, die den Lebensraum für Tiere und Pflanzen bilden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumestandes aller Gemarkungen der Gemeinde Neukieritzsch, ausgenommen davon sind alle Flurstücke des Zweckverbandsgebietes des Zweckverbandes Planung und Erschließung Industriestandort Böhlen / Lippendorf.
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der beiliegenden Karte zu entnehmen.
Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Geschützte Landschaftsteile sind:
 - a) alle Laub- und Nadelgehölze auf öffentlichen und privaten Grund mit einem Stammumfang von 30 cm bzw. 10 cm Stammdurchmesser, gemessen in einer Höhe von 1,0 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zu Grunde gelegt.

...

- b) alle Großstäucher mit mehr als 3 m Höhe sowie alle Hecken über 1,5 m Höhe.
- c) Obstbäume mit Alleecharakter im öffentlichen Bereich;
- d) Rank- und Klettergehölze höher als 3 m;
- e) alle Gehölze, die aufgrund von Festsetzung von Bebauungsplänen zu erhalten sind.
- f) Gehölze unabhängig von ihrer Größe, soweit es sich um Ersatzpflanzungen im Sinne des § 7 dieser Satzung handelt.

(3) Ausnahmen von Schutz dieser Satzung

Vom Schutz dieser Satzung sind ausgenommen:

- a) Bäume auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder Baumschulen
- b) Nutzgehölze und Gehölze im nichtöffentlichen Bereich von Kleingartenanlagen.
Diese obliegen der Entscheidung des jeweiligen Vorstandes.

(4) Weitere Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere des § 8 Abs. 2, der §§ 25 und 26 sowie der §§ 16 und 21 des SächsNatSchG bleiben unberührt.

§ 3

Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume sowie Teile von ihnen ohne Genehmigung

- a) zu entfernen, insbesondere zu fällen, abzuschneiden, abzubrennen oder zu entwurzeln;
- b) zu zerstören oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Gehölze führen;
- c) zu verändern, insbesondere an Bäumen Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft behindern;
- d) zu beschädigen oder in ihren Weiterbestand zu beeinträchtigen, besonders im Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen gemessen)
- e) den Stamm oder die Krone zu stören durch:
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - das Ablagern und Abstellen von Baumaterial, Arbeitsgeräten oder Baufahrzeugen,
 - das Befestigen oder Verdichten der Bodenfläche,
 - das Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren und Laugen und ähnlichen Stoffen, insbesondere von chemischen Auftaumitteln,
 - das Austreten lassen von schädlichen Gasen und anderen schädlichen Stoffen,
 - das Anlegen offener Feuer,
 - das Anbringen von Befestigungselementen, Verankerungen oder anderer Gegenstände oder
 - das Befestigen von Schildern, Annoncen, Fahnen, Werbetafeln u. ä.

(2) Nicht unter die verbotenen Handlungen des Abs. 1 fällt die Durchführung folgender Maßnahmen zur

- Pflege und Erhaltung geschützten Gehölzes (u.a. Schnittmaßnahmen im Fein- und Schwachastbereich bis 5 cm Astdurchmesser)
- Herstellen von Profilverkehr im lichten Verkehrsraum öffentlichen Straßen (unter Berücksichtigung Abs. (1) Pkt. c))

(3) Von den Verboten ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen (Notstand aufgrund von Unwetter), die der Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren für Personen oder Sachen mit erheblichen Wert dienen, wenn diese von Bäumen verursacht werden und nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

Das Bauamt der Gemeindeverwaltung Neukieritzsch ist über die durchgeführte Maßnahme unverzüglich schriftlich zu informieren. Die mitgeteilten Maßnahmen sind zu überprüfen. Dabei ist über eine Ersatzpflanzung nach § 7 zu entscheiden.

§ 4

Pflege und Erhaltungsmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind verpflichtet, die auf dem Grundstück vorherrschenden geschützten Landschaftsteile zu erhalten, zu pflegen und vor Schädlichen Einwirkungen zu schützen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung Neukieritzsch kann Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von Gehölzen empfehlen. Sie ist berechtigt, Maßnahmen anzuordnen, die dem Schutzzweck dieser Satzung gerecht werden. Dies gilt auch dann, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden.
- (3) Die Gemeindeverwaltung Neukieritzsch kann anordnen, dass die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Landschaftsteilen durch die Gemeinde oder eines von ihr Beauftragten zu dulden ist, sofern die Durchführung dem Eigentümer oder Nutzer des Grundstückes nicht zugemutet werden kann.
- (4) Jegliche Pflegemaßnahmen dürfen nur fachgerecht durchgeführt werden, die Wundbehandlung ist zu sichern. Der Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragten bleibt vorbehalten, eine Kontrolle durchzuführen und eventuell notwendige Auflagen zu erteilen.
- (5) Die Beauftragten der Gemeinde Neukieritzsch sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung, Grundstücke nach Vorankündigung zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Bei Gefahr im Verzug kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.
- (6) In der Zeit vom 01. März bis 30. September können Beseitigungen sowie Eingriffe nur in zwingenden Ausnahmefällen und mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde nach § 25 Absatz 2 Satz 2 SächsNatSchG durchgeführt werden.

§ 5

Genehmigung

- (1) Von den Verboten des § 3 können auf schriftlichen Antrag eines Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen genehmigt werden, wenn:
 - a) das Gehölz krank ist und seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat und dessen Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist;
 - b) vom Gehölz Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 - c) der Eigentümer oder ein Berechtigten aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes oder Gerichtsentscheidung verpflichtet ist, die Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 - d) die Beseitigung aus überwiegend öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - e) für ein Bauvorhaben die Beseitigung von Gehölzen im Sinne dieser Satzung nicht zu umgehen ist und keine andere Möglichkeit zur Realisierung des Bauvorhabens gegeben ist.
- (2) Dem begründeten Antrag ist ein Lageplan mit Angabe aller auf dem Grundstück befindlichen geschützten Gehölzen mit Nennung der Art, Höhe und Stammumfang nach § 2, sowie die Aussage über die grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnisse der Gehölze beizufügen.

- (3) Für den in Abs. 1 a aufgeführten Grund, ist im Zweifelsfall ein Gutachten eines unabhängigen Baumsachverständigen beizubringen.
Die Absätze 1 b bis 1 d werden bei der Auflage von Ersatzmaßnahmen dem natürlichen Abgang gleichgesetzt.

§ 6

Verfahrensweise bei Bauvorhaben

- (1) Sind Bauvorhaben geplant, bei deren Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist vor Abgabe des Bauantrages ein schriftlicher Fällantrag an das Bauamt der Gemeindeverwaltung Neukieritzsch zu stellen. Ansonsten ist im Rahmen der Bauantragstellung eine Erklärung abzugeben, dass nach dieser Satzung ausgewiesene geschützte Gehölze nicht betroffen sind oder werden.
- (2) Anträgen ist ein maßstäblicher Lageplan mit folgenden Angaben beizufügen
- a) über geschützte Gehölze:
 - Standorte mit laufender Nummer auf dem Bau- und Nachbargrundstück
 - Kronendurchmesser
 - Baumart und Stammumfang
 - b) über das Bauvorhaben:
 - Lage des Gebäudes im Grundstück einschließlich der Versorgungsleitungen und Verkehrsflächen
 - Baustelleneinrichtungsplan (Baugrube, Baustraße, Lagerfläche)
- (3) Die Entscheidung über Ausnahmen oder Befreiung wird schriftlich erteilt, mit Angabe des Einschlagtermins unter Vorbehalt der Erteilung der Baugenehmigung.

§ 7

Ersatzpflanzungen

- (1) Sind Genehmigungen mit der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung verbunden, so haben die Antragsteller auf ihre Kosten für jeden Eingriff Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- (2) Die Anzahl, Standorte, Baumarten und Pflanzgrößen sowie der Erfüllungstermin sind durch die Gemeinde in Anlehnung an die Anlage 1 dieser Satzung festzulegen.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist fachgerecht vorzubereiten, durchzuführen und zu pflegen. Die Pflege ist mindestens 2 Jahre sicher zustellen. Nicht anwachsende Ersatzpflanzungen sind zu erneuern.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken geschützte Gehölze gemäß § 2 Abs. 2 ohne Genehmigung entfernt oder zerstört, so ist für jedes entfernte oder zerstörte Gehölz eine Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung gemäß § 7 zu leisten.
- (2) Die Verpflichtung für den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten nach Abs. 1 besteht auch dann wenn ein Dritter geschützte Gehölze entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrer natürlichen Wachstumsform wesentlich verändert hat.

§ 9
Haftung für Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen gem. §§ 4 – 8 dieser Satzung haften auch die Rechtsnachfolger
Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Ziffer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt,
wer vorsätzlich oder fahrlässig
- gegen die Verbote des § 3 verstößt
 - Gehölze unsachgemäß beschneidet oder anderweitig behandelt, wodurch der Fortbestand der
Gehölze gefährdet ist;
 - erteilte Auflagen zur Erhaltung oder zum Schutz von Bäumen oder der Verpflichtung zur
Schaffung von Ersatz in der festgelegten Frist nicht nachkommt;
 - falsche Angaben zur Erlangung einer Genehmigung nach § 5 macht;
 - als Eigentümer, Nutzungsberechtigter oder Rechtsträger von Grundstücken, auf denen Bäume
stehen, die Pflicht zur Erhaltung von Bäumen verletzt oder vermeidbare schädigende Ein-
wirkungen auf Bäume nicht unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 Sächs. NatschG mit einer Geldbuße geahndet
werden.
- (3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder
Ausgleichszahlung gem. § 7.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukieritzsch den, 29. September 1999

Brigl
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 zum § 7 der Baumschutzsatzung

Anzahl und Pflanzklasse für erforderliche Ersatzpflanzungen

Freiraum- kategorie/ Gebiet	Art des Eingriffes	Anzahl der Ersatzpflanzungen in Stück der Pflanzklasse A – E (s. Anl. 2) bei Fällung eines Gehölzes				
		30 - 59 cm	60 - 89 cm	90 - 149 cm	150 - 219 cm	über 220 cm
(Gliederung n. § 1 BauNVO gem. Flächen- nutzungsplan)	oder der Maßnahme	Stammumfang eines Baumes im Fall der Beseitigung / Zerstörung				
1 Gewerbe- Industrie- u. Sondergebiet	Bauvorhaben	4 x A	4 x B	4 x C	3 x D	4 x D
	natürl. Abgg.	1 x A	1 x B	1 x C	1 x C	1 x C
	Pflegemaßn. o. Genehmigung	-	-	-	-	-
2 Misch- bes.-Wohn- Dorf- Gebiet	Bauvorhaben	3 x A	3 x B	3 x C	2 x D	3 x D
	natürl. Abgg.	1 x A	1 x B	1 x B	1 x B	1 x B
	Pflegemaßn. o. Genehmigung	-	-	-	-	-
3 reines und allgem. Wohngebiet	Bauvorhaben	2 x A	2 x B	2 x C	3 x C	2 x D
	natürl. Abgg.	1 x A	1 x B	1 x B	1 x B	1 x B
	Pflegemaßn. o. Genehmigung	-	-	-	-	-
4 sonstige nicht auf- geführte Gebiete	Bauvorhaben	1 x A	1 x B	1 x C	2 x C	1 x D
	natürl. Abgg.	1 x A	1 x A	1 x A	1 x A	1 x A
	Pflegemaßn. o. Genehmigung	-	-	-	-	-

bei Fällung von:

- schnell wachsenden Baumarten (wie Pappel und Weide)
jeweils eine Pflanzklasse niedriger ansetzen

- Sträuchern:

Bauvorhaben / Beseitigung: 1 x B / oder 3 Stück Sträucher

Natürlicher Abgang: 1 x A / oder 1 Stück Strauch

- Klettergehölzen:

Bauvorhaben / Beseitigung: 1 x B / oder 3 Stück Klettergehölz

Natürlicher Abgang: 1 x A / oder 1 Stück Klettergehölz

- Hecken (je laufendem m):

Bauvorhaben / Beseitigung: 1 x B / oder je 3 m Hecke

Natürlicher Abgang: 1 x A / oder 1 m Hecke

- mehrstämmigen Bäumen:

Grundlage ist die Summe der Stammumfänge

Anlage 2 zum § 8 der Baumschutzsatzung

Planzenklasse und Pflanzkosten für erforderliche Ersatzpflanzungen (1)

Pflanzenklasse zu verwendende Pflanzengröße

- | | |
|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A | Jungpflanzen, Aufwuchs, Heister bis 3 m hoch, ohne Ballen |
| B | Hochstamm mit 8 bis 14 cm Stammumfang, in der Baumschule 2 mal verpflanzt, ohne Ballen |
| C | Hochstamm mit 14 bis 20 cm Stammumfang, in der Baumschule 3 mal verpflanzt, mit Ballen |
| D | Hochstamm mit 20 bis 30 cm Stammumfang, Höhe 5 bis 7 m, Kronenbreite 1,5 bis 3m, in der Baumschule 4 mal verpflanzt |
| E | Hochstamm oder Solitär, besonders im Freiland gezogener Einzelbaum mit 30 bis 50 cm Stammumfang, Höhe 7 bis 9 m, Kronenbreite 4 bis 6 m, in der Baumschule 6 mal verpflanzt |

Vorrang bei der Auflage von Ersatzpflanzungen haben Bäume.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrensweise- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.